

## **IHK-MITGLIEDSCHAFT FÜR BETREIBER VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

Betreiber einer Photovoltaikanlage sind gesetzliche Mitglieder der IHK. Anknüpfungspunkt für die IHK-Mitgliedschaft ist stets die Frage nach der objektiven Gewerbesteuerpflicht, also ob ein Unternehmen grundsätzlich zur Gewerbesteuer zu veranlagten ist, § 2 Abs. 1 IHKG.

Es gilt: Wer sein Gewerbe angemeldet hat, ist Gewerbetreibender im Sinne des Gewerbe-rechts. Der Gewerbeanmeldung kommt dabei nur eine feststellende Wirkung zu. Davon zu unterscheiden ist, wie die Finanzverwaltung Ihren Betrieb einstuft; diese Einstufung ist für uns als IHK bindend: Eine Photovoltaikanlage wird von den Finanzämtern stets als umsatz-steuerpflichtiges Gewerbe eingestuft, da ein privater Betreiber einer Photovoltaikanlage re-gelmäßig in das allgemeine Stromnetz einspeist und so unternehmerisch tätig ist. Die Anlage dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen (Umsätzen) aus der Stromerzeugung.

Damit liegt die grundsätzliche Gewerbesteuerpflicht vor, § 3 Abs. 3 GewStG. Diese wieder-um führt zur gesetzlichen Mitgliedschaft bei der IHK.

Diese Einteilung erfolgt alleine nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten und ist unabhängig von einer Gewerbeanmeldung. Zur Mitgliedschaft bei der IHK führt also allein die steuerrechtli-che Einordnung Ihrer PV-Anlage durch das zuständige Finanzamt.

### **Beitragspflicht**

Mitglieder der IHK sind grundsätzlich auch beitragspflichtig. Eine Ausnahme besteht, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind und wenn der Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € pro Jahr nicht überschreitet, § 3 Abs. 3 S. 3 IHK-Gesetz. Die meis-ten privaten Betreiber eine PV-Anlage erreichen diese Grenze nicht und werden daher als beitragsfreie Mitglieder bei uns geführt.

Auch nach Erhalt eines Beitragsbescheides können Sie sich an uns wenden und diesen von uns überprüfen lassen. Solange keine endgültigen Gewerbeerträge/Gewinne aus Gewerbe-betrieb für ein Jahr seitens der Finanzverwaltung vorliegen, können wir Ihren Betrieb vorläu-fig aufgrund früherer Gewerbeerträge veranlagten. Diese vorläufigen Veranlagungen können wir jedoch auf Ihren Antrag hin anpassen.

Für Betreiber von Photovoltaikanlagen gilt - wie für alle Gewerbetreibenden unsere jeweils für das betreffende Jahr erlassene [Wirtschaftssatzung](#).

## LANDWIRTE UND PHOTOVOLTAIK

Auch Landwirte werden durch den Bau einer Photovoltaikanlage gewerbsteuerpflichtig und damit Mitglied der IHK. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb allerdings dann als (nicht IHK-zugehöriger) Nebenbetrieb zu qualifizieren, wenn die Photovoltaikanlage einzig und allein dazu dient, den erzeugten Strom im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb einzusetzen, also mit dem Hauptbetrieb **verbunden** ist. Hiervon ist bei einer Einordnung durch das Finanzamt als gewerbliche Einkünfte in der Regel jedoch **nicht** auszugehen, da dann der Verkauf des Stroms an Dritte im Vordergrund steht.

Zugehörig zur IHK ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage natürlich insbesondere, wenn der Landwirt hierfür sogar ein Gewerbe angemeldet hat.

Die Zugehörigkeit zur IHK bedeutet aber nicht zwingend, dass Sie Beiträge zahlen müssen. Bei Betrieben, die nicht als Personen- oder Kapitalgesellschaft im Handelsregister eingetragen sind, erhebt die IHK auch hier nur Beiträge, wenn der Gewerbeertrag pro Jahr mehr als 5.200 € beträgt.

In der Literatur für Landwirte wird immer wieder darauf hingewiesen, dass bei Bestehen einer Mitgliedschaft bei einer Landwirtschaftskammer diese Grenze wesentlich höher liegt (52.000 €). Wir weisen darauf hin, dass in Bayern keine Landwirtschaftskammern existieren, weshalb es bei der o.g. Grenze von € 5.200 € bleibt.